

**Postulat Fraktion SP/JUSO (Halua Pinto de Magalhães/Michael Sutter,SP):
Reparationen statt selbstverpflichtete Wohltätigkeit der Burgergemeinde –
Anerkennung einer gemeinsamen historischen Verantwortung
(2018.SR.000148)**

In der Stadtratssitzung vom 7. Dezember 2023 wurde das folgende Postulat erheblich erklärt (SRB 2023-562):

Der globale Kapitalismus, wie wir ihn heute kennen, hat seine Wurzeln auch in der Stadt Bern – in der Stadtrepublik Bern um genauer zu sein. Genau wie die restliche europäische Elite hatte sich das Berner Patriziat auf unterschiedliche Weise an der europäischen Expansion beteiligt, insbesondere mit dem überschüssigen Kapital aus seinen Ländereien und den Söldnern aus dem eigenen Herrschaftsgebiet. Während anfangs des 18. Jahrhundert noch mächtig in den Sklavenhandel spekuliert wurde¹, halfen die Bernischen Regimenter ebenfalls beim Niederschlagen der Sklavenaufstände in diversen Kolonien.² Unter anderem die Wirksamkeit dieser Aufstände (insb. Haiti 1791) kündigten bereits vor dem Einmarsch Napoleons Truppen den bedeutenden Umschwung für die städtische Elite an (Macht mit Gottesgnaden legitimieren reichte nicht mehr aus), welcher sich dann mit der Ausrufung der Helvetischen Republik 1798 offenbarte. Es war der Anfang eines beispiellosen und widersprüchlichen Prozesses, der nach einigen Wendungen zum heutigen Gemeindedualismus führte und damit die Kontinuität vordemokratischer Strukturen bis in die Gegenwart zementierte.

Doch gerade durch diese Widersprüchlichkeiten lässt sich Dynamik dieser Umbruchzeit charakterisieren³: Die Burgerschaft konnte sich im 19. Jahrhundert durch geschicktes Taktieren und Positionieren in die neue Ordnung des modernen Bundesstaates retten. Das gilt im Besonderen für die finanzielle Besserstellung aus den Vermögensausscheidungen: Das Vermögen der alten Republik Bern wurde bereits mit dem sogenannten Dotationsvertrag der Mediation (1803) deutlich unausgewogen auf die drei neu entstandenen Körperschaften (Kanton, Stadtgemeinde und Burgerschaft) verteilt. Später wurde dann in der kantonalen Restaurationsverfassung von 1831 das Bürgergut zum Privateigentum erklärt und kurz vor dem Inkrafttreten des kantonalen Gemeindegesetzes (1852) konnte die Vermögensausscheidung zwischen Einwohner- und Burgergemeinde (Zunftvermögen wurde nicht berücksichtigt) nochmals zu Gunsten letzterer ausgestaltet werden – in allen Fällen repräsentierten die Bernburger die Mehrheit der politischen Entscheidungsträger auf den jeweils relevanten Ebenen.

Wenig überraschend ist dann auch die Tatsache, dass sich die Burgergemeinde trotz verfassungsmässigem Gleichheitsprinzip seit 1848 mit allen Mitteln gegen den Grundsatz der allgemeinen Staatsbürgerschaft der Eidgenossenschaft widersetzte: Insbesondere auf lokaler Ebene, konnte sie sich der Gemeindedualismus durch strategische Beschränkung des städtischen Wahlrechts

¹ Von 1719-1734 besass der Staat Bern Aktien der britischen «South Sea Company», welche versklavte Menschen in die spanischen Kolonien verkaufte. In diesem Zeitraum verschiffte die «South Sea Company» rund 20'000 versklavte Menschen von Afrika nach Amerika, wovon etwa 2000 auf der Überfahrt starben. (Quelle: www.cooperaxion.ch)

² Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch>, Stichworte «Kolonialismus», «Fremde Dienste»)

³ Katrin Rieder, Netzwerke des Konservatismus, Chronos Verlag Zürich, 2008

(Steuerzensus bis 1915⁴, fehlende Legislative bis 1883) auch noch bis über die Zeit des sogenannten Bürgersturms (bis Ende 1888) gegen die Angriffe der Liberalen und Radikalen retten – wenn auch mit einigen Konzessionen. Trotzdem bestimmte das ökonomische Kapital der Burgemeinde das Machtgefälle, welches das Verhältnis zwischen den stadtbernischen Gemeindegörper bis tief ins 20. Jahrhundert massgeblich prägte. So nahm und nimmt die Bürgergemeinde als grösste Grundbesitzerin der Stadt Bern immer wieder aktiv Einfluss auf die Stadtentwicklung.

Die heutigen Gemeindestrukturen des Kantons Bern sind ein Erbe der Aristokratisierung des 18. Jahrhunderts und damit ein Relikt des Ancien Regimes. Gerade die Verschmelzung des Selbstverständnisses der ständischen Gesellschaft mit der kapitalistischen Globalisierung schuf eine wichtige Grundlage für die Widersprüchlichkeiten des Universalismus der europäischen Aufklärung, in welcher Frauen und nicht-Weisse Menschen, aber auch nicht-Vermögende unberücksichtigt blieben. Entgegen den universalistischen Versprechungen, legitimieren in der Folge Rassismus und Sexismus (und andere Ausschlussformen) bis heute Strukturen der Ungleichheit. Insbesondere für rechtlich ausgeschlossene Menschen in Bern, wie die Frauen bis 1968 vom Stimm- und Wahlrecht und wie die migrantische Bevölkerung heute noch auf unterschiedlichste Weise, ist es kaum nachvollziehbar, dass eine vordemokratische Institution wie die Bürgergemeinde verfassungsmässig abgesichert bleiben kann.

Diese Widersprüchlichkeit spiegelt sich ebenfalls in ihrem symbolischen Auftritt wieder, auch wenn sich die Bürgergemeinde als Wohltäterin und Hüterin einer Bernischen Tradition inszeniert, repräsentiert sie im Grunde das ideelle Vermächtnis der Feudalherrschaft (genauso wie es die restlichen europäischen institutionellen Monarchien tun). Ob dies nun bewusst oder nicht bewusst geschieht, spielt keine Rolle, es dient letztlich zur Aufrechterhaltung eines undemokratischen Nord-Süd Verhältnisses und damit unserer imperialen Lebensweise. Anstelle von selbstverpflichteter Wohltätigkeit der Bürgergemeinde sollte das Erbe der Aristokratisierung in Bern anerkannt und man sollte sich der gemeinsamen historischen Verantwortung bewusstwerden. Dies ist ein grundlegender Schritt in Richtung globale «Wiedergutmachung» (Reparationen) und entspricht demnach der Anerkennung der historischen Grundlagen für heutige soziale Hierarchien.

Mit diesen Ausführungen möchten wir den Gemeinderat bitten zu prüfen wie folgende Punkte umgesetzt werden können:

1. Eine Strategie zu entwickeln, wie zusammen mit der Bürgergemeinde Bern eine Vereinigung der beiden Gemeindegörper erreicht werden kann. Ziel ist die demokratische Mitbestimmung über historisches Allgemeingut aller (stimmberechtigten) StadtbürgerInnen statt die Bürgergemeinde in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.
2. Reparationen im Sinne einer Anerkennung der gemeinsamen historischen Verantwortung der Bürger- und der Einwohnergemeinde gegenüber dem aristokratischen Vermächtnis der Stadtrepublik Bern. Dies beinhaltet die Wiederbelebung unseres kollektiven Gedächtnisses in der Würdigung der aktiven Widersetzung der Burgerschaft gegenüber dem Grundsatz des allgemeinen Bürgerrechts, der Existenz vordemokratischen Strukturen (Gemeindedualismus), dem Beitrag der Bernischen Elite in der europäischen Expansion und die damit verbundene Verstrickung im Kolonialismus⁵. Konkret sollen diese Aspekte beispielsweise auf offiziellen Plattformen der Stadt Eingang finden (z.B. Homepage der Stadt Bern, städtische Publikationen etc.).

Bern, 28. Juni 2018

Erstunterzeichnende: Halua Pinto de Magalhães, Michael Sutter

Mitunterzeichnende: Johannes Wartenweiler, Fuat Köçer, Lukas Meier, Benno Frauchiger, Timur Akçasayar, Patrizia Mordini, Nadja Kehrli-Feldmann, Yasemin Cevik, Lisa Witzig, Mohamed Ab-

⁴ 1848 war nur ein Drittel der eidgenössisch Stimmberechtigten im städtischen Wahlregister eingetragen.

Tatsächlich wurde der Steuerzensus fürs städtische Wahlrecht erst 1915 per Bundesgerichtentscheid abgeschafft.

⁵ Postulat Fraktion SP (Halua Pinto de Magalhães/Fuat Köper): KulturEvolution der Institutionen

dirahim, Lena Sorg, Martin Krebs, Ladina Kirchen Abegg, Nora Krummen, Christa Ammann, Tabea Rai, Zora Schneider

Bericht des Gemeinderats

Mit vorliegendem Postulat wird der Gemeinderat aufgefordert, eine Strategie zu entwickeln, die die Vereinigung der Stadt Bern und der Burgergemeinde Bern zum Ziel hat. Dadurch sollen die stimmberechtigten Bernerinnen und Berner über die Verwendung des heutigen Vermögens der Burgergemeinde mitbestimmen können. Gleichzeitig soll durch Reparationen die historische Verantwortung der Burgergemeinde sowie der Einwohnergemeinde Bern für Handlungen zur Zeit des 18. Jahrhunderts anerkannt werden.

Der heute bestehende Gemeindedualismus geht zurück auf die Vereinheitlichung des Gemeindegewesens im Zuge der Helvetik (1798 – 1803). Diese Ordnung wurde in der darauffolgenden Phase der Restauration (1814 – 1830) zu einem grossen Teil rückgängig gemacht, bevor während der Regeneration (1830 – 1848) mit dem Inkrafttreten der Staatsverfassung (1831) und des Gemeindegesetzes (1833) die Einwohner- und Burgergemeinden Bern, wie wir sie heute kennen, geschaffen wurden. Das neue Gemeindegesetz regelte noch nicht die Aufteilung des Gemeindevermögens auf Einwohner- und Burgergemeinde.⁶ Dies führte zu Doppelspurigkeiten in der Verwaltung und zu Konflikten zwischen der Einwohner- und der Burgergemeinde – unter anderem, da die Einwohnergemeinde angesichts der wachsenden öffentlichen Aufgaben auf die Unterstützung der Burgergemeinde angewiesen war.⁷

Das Gemeindegesetz von 1852 strebte in erster Linie eine (freiwillige) Vereinigung von Einwohner- und Burgergemeinden zu gemischten Gemeinden an. Es bestimmte aber auch den Umgang mit dem Gemeindevermögen, sofern es nicht zu einer Vereinigung kam. Die Art und Weise der konkreten Vermögensausscheidung wurde den Gemeinden überlassen (mit Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat).⁸ In der Regel erfolgte eine Realteilung des Vermögens, wobei die Ausscheidung oft Anlass zu Streitigkeiten gab. Der Kommentar zum Gemeindegesetz nennt hier als (positives) Gegenbeispiel den Ausscheidungsvertrag zwischen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde der Stadt Bern von 1852.⁹

Die Aufteilung erfolgte vereinfacht gesagt folgendermassen: Die Einwohnergemeinde erhielt den Besitz in besiedelten Gebieten, Felder und Wälder ausserhalb der Aareschleife blieben im Besitz der Burgergemeinde. Dazu kamen Institutionen wie das Burgerspital oder die Waisenhäuser, deren Kapital aber für den sozialen Zweck der Einrichtungen verwendet werden musste.¹⁰ Während die

⁶ Arn, Daniel, Friederich, Ueli, Friedli, Peter, Müller, Markus, Müller, Stefan, Wichtermann, Jürg (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, S. 872–875.

⁷ Geiser, Karl (1904): Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindegewesens, S. 16

⁸ Arn, Daniel, Friederich, Ueli, Friedli, Peter, Müller, Markus, Müller, Stefan, Wichtermann, Jürg (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, S. 875.

⁹ Dieses sah unter anderem vor, «dass die Burgergemeinde «in ihren Händen und unter ihrer Verwaltung ausschliesslich nur diejenigen Nutzungs- und Stiftungsgüter der Stadt Bern» behalten solle, «welche zufolge Aussteuer-Urkunde der schweizerischen Liquidationscommission vom 20. September 1804 und aus deren vorhandenen Titel ausschliesslich Burgergut der Stadt Bern im engsten Sinne des Wortes sind»») Arn, Daniel, Friederich, Ueli, Friedli, Peter, Müller, Markus, Müller, Stefan, Wichtermann, Jürg (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, S. 876-877)

¹⁰ Der Bund, 11. Januar 2024: Wie Burgergemeinde und Stadt Bern sich einigten. (zuletzt aufgerufen am 9. Oktober 2024); Hauptstadt, 28. Oktober 2023: Geld und Geist, made in Bern (I) (zuletzt aufgerufen am 9. Oktober 2024)

Felder und Wiesen infolge des starken Bevölkerungswachstums ab Ende des 19. Jahrhunderts zu lukrativem Bauland wurden, haben die Wälder stark an Wert verloren.¹¹

Ausscheidungsverträge zwischen Einwohner- und Burgergemeinden entfalten ihre Wirkungen grundsätzlich auch heute noch: Sie halten fest, welcher Körperschaft welches Eigentum zusteht; wo beispielsweise Grundeigentum ausgeschieden wurde, wurde dieses im Grundbuch eingetragen.¹² Heute besitzt die Burgergemeinde rund ein Drittel (32 Prozent) des Bodens in der Stadt Bern. Davon sind 26 Prozent Wald, zwei Prozent werden landwirtschaftlich genutzt und vier Prozent sind bebaute Flächen.¹³

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden der Gemeindedualismus und die gesetzlich vorgegebene Vermögensausscheidung grundsätzlich in Frage gestellt; 1884 sollten die Burgergemeinden im Rahmen der Verfassungsrevision aufgehoben werden. Dies war ein zentraler Grund dafür, dass die neue kantonale Verfassung in der Volksabstimmung 1885 abgelehnt wurde.

Auch im Rahmen der Totalrevision der Verfassung des Kantons Bern 1993 wurde eine allfällige Abschaffung der Burgergemeinden diskutiert, letztlich aber vom Grossen Rat verworfen.¹⁴

Zu Punkt 1:

Wie der Gemeinderat bereits in seiner ersten Antwort auf das Postulat ausgeführt hat, ist die geforderte Vereinigung der beiden Gemeindekörper nach der heutigen Fassung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) unzulässig.

Bei Burgergemeinden und Einwohnergemeinden handelt es sich um zwei verschiedene Arten von Gemeinden, welche beide dem kantonalen Gemeindegesetz unterstehen (Art. 2 GG).

Gemäss Artikel 4c Absatz 1 GG können sich nur gleichartige Gemeinden (d.h. Einwohnergemeinden mit Einwohnergemeinden, Burgergemeinden mit Burgergemeinden, Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden) zusammenschliessen. Artikel 4c Absatz 2 GG hält als einzige Ausnahme fest, dass Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden zulässig sind. Gemischte Gemeinden entstanden im 19. Jahrhundert durch Zusammenschlüsse von Burger- und Einwohnergemeinden. Neugründungen von gemischten Gemeinden sind seit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes 1999 explizit ausgeschlossen (Art. 118 Abs. 2 GG).¹⁵ Die Aufhebung einer Gemeinde ist durch einen entsprechenden Beschluss des Regierungsrats möglich (Art. 4 Abs. 2 GG), bedarf aber der Zustimmung der Gemeinde (Art. 4 Abs. 4 GG). Die Faktenlage ist damit klar:

- Eine Fusion der Stadt Bern und der Burgergemeinde ist unzulässig.
- Eine einseitige, freiwillige Auflösung der Burgergemeinde ist grundsätzlich möglich. Die Zuständigkeit liegt hierbei aber beim Kanton und der Burgergemeinde selbst.
- Eine generelle Abschaffung der Burgergemeinden bedarf einer Änderung der Kantonsverfassung.

¹¹ ebd.

¹² Arn, Daniel, Friederich, Ueli, Friedli, Peter, Müller, Markus, Müller, Stefan, Wichtermann, Jürg (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, S. 878

¹³ Hauptstadt, 31. Oktober 2023: Geld und Geist, made in Bern (II) (zuletzt aufgerufen am 9. Oktober 2024)

¹⁴ Kälin, Walter, Bolz, Urs (1999): Handbuch des Bernischen Verfassungsrechts, S. 550; Ganze Debatte zum Thema: Tagblatt 1992, S. 766-770

¹⁵ Arn, Daniel, Friederich, Ueli, Friedli, Peter, Müller, Markus, Müller, Stefan, Wichtermann, Jürg (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, S. 912

Als Konsequenz sieht der Gemeinderat keine Veranlassung, aktiv zu werden und eine Strategie zu erarbeiten, welche die Auflösung einer anderen Gemeinde betrifft und in der aktuellen Rechtslage unzulässig ist. Politische Anliegen zur Zukunft der Burgergemeinde Bern und zum Gemeindedualismus im Allgemeinen können auf kantonaler Ebene eingebracht werden.

Die Burgergemeinden haben einen gesetzlichen Auftrag, sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit einzusetzen (Art. 119 Abs. 1 KV; Art. 112 Abs. 1 GG). Wie bereits in seiner ersten Antwort verweist der Gemeinderat an dieser Stelle auf die gute Zusammenarbeit mit der Burgergemeinde Bern und auf deren Engagement im sozialen Bereich und in der Kultur. Auch in jüngster Zeit konnten mehrere gemeinsame Projekte realisiert werden, so etwa die Beteiligung beider Gemeinden an der neuen Trägerschaft des Polit-Forums Bern, des Museumsquartiers oder die Mitfinanzierung verschiedener kultureller Aktivitäten und Grossanlässe.

Zu Punkt 2:

Die Republik Bern war finanziell im kolonialen System und in den Sklavenhandel verstrickt. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts beschloss der Berner Grosse Rat, Geld aus seinem Staatsschatz im Ausland anzulegen. Die mit dem Kauf von *Land Tax Tallies* (durch Bodensteuern gesicherte Schuldverschreibungen der britischen Regierung) beauftragte Firma führte den Auftrag nicht wie vorgesehen aus; stattdessen schlugen sie den Kauf von Aktien der South Sea Company vor. Der Grosse Rat stimmte diesem Vorgehen 1719 zu.¹⁶

Die South Sea Company war eine Handelsgesellschaft, an der auch die britische Regierung beteiligt war. Ihr Hauptgeschäft war die Kreditvergabe an die britische Regierung.¹⁷ Daneben war die Gesellschaft in dieser Zeit aber auch eine wichtige Akteurin im Sklavenhandel: Die britische Regierung verlieh der South Sea Company das Monopol für den Handel mit den spanischen Kolonien (was auch ihr Gründungszweck war) und übertrug ihr 1713 zudem das alleinige Recht für den atlantischen Sklavenhandel (unmittelbar nachdem dieses der britischen Regierung im Rahmen des Friedensvertrags von Utrecht übertragen worden war).¹⁸

Der Gemeinderat anerkennt diese historische Tatsache und verurteilt die dadurch ermöglichten und unterstützten Aktivitäten im Handel mit Menschen in aller Form. Er ist aber auch der Ansicht, dass die Stadt Bern nicht für ein Unrecht belangt werden kann, das von einem Unternehmen finanziert und ausgeführt wurde, in das zu investieren der Grosse Rat beschlossen hat.

Auch die bei der Ausübung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts ursprünglich existierenden Hindernisse widersprechen der heute üblichen Vorstellung der demokratischen Mitsprache. Die sukzessive Abnahme dieser Hindernisse seit der Gründung des modernen Bundesstaats (1848) und der Ausbau des demokratischen Staatswesens sind das Ergebnis intensiver geführter gesellschaftlicher Diskussionen.

Es ist Gegenstand der Demokratie, sich veränderten Deutungshoheiten zu stellen. Der Gemeinderat ist der festen Überzeugung, dass eine konstante gesellschaftliche Auseinandersetzung und das Hinterfragen bestehender Strukturen wichtig ist für die Entwicklung der Demokratie und der Gesellschaft. Umgekehrt muss jede historische Institution in der jeweiligen Gegenwart neu beweisen,

¹⁶ Altorfer-Ong, Stefan (2010): Staatsbildung ohne Steuern. Politische Ökonomie und Staatsfinanzen im Bern des 18. Jahrhunderts, S. 250

¹⁷ ebd.

¹⁸ Thomas, Hugh (2014): The Treaty of Utrecht and the Slave Trade (In: Britain, Spain and the Treaty of Utrecht 1713-2013), S. 53

«dass sie in ihrem Aufgabengebiet weiterhin Nutzen stiftet und sich somit nicht erübrigt hat».¹⁹ Konkrete Vorschläge sind mit den geeigneten Instrumenten und auf der richtigen Ebene einzubringen. Im Fall der Burgergemeinden wurde deren Existenz historisch bereits mehrfach in Frage gestellt. Das letzte Mal wurde ihre demokratische Legitimität im Rahmen der kantonalen Verfassungsrevision 1993 bestätigt, als ein Antrag, der die Abschaffung der Burgergemeinden vorsah, im Grossen Rat abgelehnt wurde.²⁰ Die Verfassungsrevision wurde vom Volk mit rund 78 % Ja-Stimmen angenommen.²¹

Der Gemeinderat sieht die Rolle der Stadt Bern darin, die verfügbaren Informationen über die Entstehung von Einwohner- und Burgergemeinde besser zugänglich zu machen und damit dazu beizutragen, die Grundlagen für einen öffentlichen Diskurs zu schaffen. Diese Verantwortung nimmt die Stadt Bern wahr, indem sie einerseits kritische wissenschaftliche Abhandlungen zur Stadtgeschichte fördert (z.B. BEZG 2018/03; «Kleine Stadtgeschichte», erscheint 2025). Andererseits digitalisiert das Stadtarchiv im Rahmen der «Digitalstrategie Stadt Bern 2021» politisch und sozialgeschichtlich relevante Aktenserien und publiziert diese im Internet.²² Für den Zeitraum von 1803 bis 1852 befinden sich die wichtigsten Protokollserien von Einwohner- und Burgerrat im Stadtarchiv. Diese wurden in Umsetzung der Forderungen des Postulats in den vergangenen zwei Jahren vollständig digitalisiert und der Öffentlichkeit zur freien Einsicht zur Verfügung gestellt. Der Zugriff geschieht über den Online-Archivkatalog.²³ Daneben unterstützt das Stadtarchiv interessierte Personen und Forschende, die sich mit stadthistorischen Fragen auseinandersetzen, Publikationen vorbereiten oder Hintergrundinformationen für Ausstellungen benötigen. Darüber hinaus besteht auf der Homepage die Möglichkeit, aktuelle Forschungsdebatten zu thematisieren und auf die kritische Aufarbeitung historischer Fragen an Universitäten und in Publikationsprojekten hinzuweisen.²⁴ Zuletzt sei noch auf das Historische Museum Bern hingewiesen, in dessen Sammlungen und Ausstellungen Verflechtungen der Schweiz mit dem Kolonialismus an verschiedenen Stationen sichtbar gemacht werden.²⁵

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Bern, 27. November 2024

Der Gemeinderat

¹⁹ Von Werdt, Christoph (2009): Der Ausscheidungsvertrag zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde Bern von 1852 – Quellenanalyse statt Verschwörungstheorie (In: Berner Zeitschrift für Geschichte, 71. Jahrgang, Heft 3), S. 60.

²⁰ Ganze Debatte zum Thema: Tagblatt 1992, S. 766-770

²¹ Nuspliger, Kurt (2011): Die Berner Kantonsverfassung von 1993, S. 2

²² www.bern.ch/informationen-stadtarchiv

²³ archiv.bern.ch

²⁴ www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/informationen-im-stadtarchiv/nachrichten

²⁵ www.bhm.ch/de/museum-im-wandel/bhm-lab/schweiz-und-der-kolonialismus